

2. FÖRDERRICHTLINIEN

Die nachfolgenden Förderrichtlinien gelten für Maßnahmen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.

2.1 Kurzfreizeit

Die Zuwendung beträgt bis zu 90% der angemessenen Gesamtkosten. Kurzfreizeiten sind Maßnahmen, die bis zu fünf Tage umfassen. Die Anzahl der höchstmöglich zu bezuschussenden Mitarbeitenden berechnet sich analog zu Ziffer 2.5.3.

2.2 Veranstaltungen der Jugendarbeit

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der angemessenen Gesamtkosten.

Höchstförderung:

1. Tagesveranstaltungen	2.000,- €
2. Elternarbeit, -stammtisch, -café	500,- €
3. Kinder- und Jugendfeste	2.500,- €
4. Veranstaltungen zur Selbstdarstellung des Verbandes	1.000,- €
5. Sonstige politische und kulturelle Veranstaltungen	1.000,- €
6. Musik-, Tanz- und Theatervorstellungen	5.000,- €
7. Ausstellungen	500,- €
8. Veranstaltungen zur Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements	2.000,- €

2.3 Jugendbildung

2.3.1 Einzelvorträge, Vortragsreihen, Kurse und Seminare

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der angemessenen Gesamtkosten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein Teilnehmendenbeitrag von mindestens 5,- € pro Teilnehmenden und Tag zumutbar. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

2.3.2 Schulung von Leitungskräften und Mitarbeitenden

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der angemessenen Gesamtkosten.

Weitergehende Sondermittel zur Förderung benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Betreuungspersonen sowie Härtefallregelungen sind unter Ziffern 7.1 und 7.3 zu finden.

2.4 Kinder- und Jugendgruppen

2.4.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist eine Kinder und Jugendgruppe, die sich mindestens einmal im Monat trifft. Gefördert werden Sachkosten (inkl. Honorarkosten, geringfügig Beschäftigte und Übungsleiter*innen) für Kinder- und Jugendgruppen, die im Rahmen der aufgeführten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

2.4.2 Förderhöhe

Der Träger kann bis zu 30 % der gewährten Verbandsmittel, bis max. 10.500,- €, für Kinder- und Jugendgruppen in Anspruch nehmen. Von den gewährten Verbandsmitteln kann eine Kinder- und Jugendgruppe nicht höher als mit 1.500,- € jährlich gefördert werden. Der Träger kann für Honorarkosten bis zu 15,- € pro Stunde abrechnen.

2.5 Kinder- und Jugenderholung

2.5.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen erhalten Gruppen mit mindestens sieben Personen inkl. Leitungsperson. Erholungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens drei Programmtage dauern. Die Zuwendung wird höchstens für 21 Tage gewährt.

2.5.2 Bezuschussung von Teilnehmenden (TN)

Die Zuwendung beträgt bei förderungsfähigen Erholungsmaßnahmen 7,50,- € je Tag und TN, bei Geschwisterkindern 10,- € pro TN je Tag.

2.5.3 Bezuschussung von Betreuungspersonen/Mitarbeitenden

Für jeweils angefangene sechs TN kann der Zuschuss auch für eine Betreuungsperson über 16 Jahren gezahlt werden. Außerdem kann bei mehr als 14 TN zusätzlich ein/e technische Mitarbeitende bezuschusst werden. Die Zuwendung beträgt 12,50,- € je Tag und Person. Eine Ausnahme bilden die Selbstversorgerfreizeiten. Hier kann pro angefangene 14 TN zusätzlich eine Person als technische Mitarbeitende bezuschusst werden.

Weitergehende Sondermittel zur Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher sowie Härtefallregelungen sind unter Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 zu finden.

2.6 Projektförderung

2.6.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte im Rahmen der Schwerpunkte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gefördert werden durchgeführte Maßnahmen mit zeitlich befristetem Charakter.

2.6.2 Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der angemessenen Gesamtkosten, bis zu einem Höchstförderungsbeitrag von 2.500,- € pro Einzelprojekt. Zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten zählen Honorarkosten von höchstens 15,- € Std./Person und Sachkosten.

2.7 Jugendpflegematerial

2.7.1 Gegenstand der Förderung

Für die Durchführung von jugendpflegerischen Angeboten und Maßnahmen kann der Träger Jugendpflegematerial beschaffen oder Instandsetzen. Die Beschaffung muss im direkten Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen und bezieht sich nicht auf Büro- und Verbrauchsmaterial.

2.7.2 Förderhöhe

Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial können bis zu 10 % der gemäß Ziffern 2.1 bis 2.6.2 der Richtlinien verausgabten Zuschüsse abgerechnet werden. Die Förderung von Anschaffungen soll den Träger in die Lage versetzen, vielfältige Angebote der Offenen Arbeit, Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit sowie besondere Aktionen durchzuführen.

2.8 Internationale Begegnungen

2.8.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur solche Veranstaltungen, bei denen die internationale Verständigung durch gemeinschaftsbildende Hin- und Rückbegegnungen in einem Zeitraum von drei Jahren im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere Begegnungen mit den Partnerstädten der Stadt Herne. Findet die Rückbegegnung ohne Verschulden des Partners aus Herne nicht statt, muss der Träger aus Herne die Mittel für die erste Begegnung nicht zurückzahlen.

2.8.2 Ausschluss

Veranstaltungen, die überwiegend beruflichen, religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen, gewerkschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen sowie Jugendfreizeiten im Ausland, können in diesem Zusammenhang nicht gefördert werden.

2.8.3 Dauer

Die Begegnungen müssen mindestens vier Tage dauern. Gefördert werden höchstens 21 Tage.

2.8.4 Voraussetzungen

Die Zuwendung kann nur gewährt werden:

- a. bei mindestens sieben Teilnehmenden,
- b. bei Hin- oder Rückbegegnungen im Ausland für Herner Teilnehmende im Alter von sechs bis 27 Jahren sowie der Leitungsperson der Maßnahme und einer Betreuungsperson für je sieben Herner Teilnehmenden,
- c. bei Hin- und Rückbegegnungen, die in Herne durchgeführt werden, für die ausländischen Teilnehmenden und deren Betreuer sowie zwei Mitarbeitende der gastgebenden Organisation,
- d. bei gemeinsamen Hin- oder Rückbegegnungen Herner und ausländischer Jugendlicher an einem dritten Ort in Deutschland für die ausländischen Teilnehmenden und die Herner Jugendlichen sowie der Leitungsperson der Maßnahme und einen Betreuenden für je acht Herner Jugendliche, unter der Voraussetzung, dass sich die Gruppe mindestens drei Tage in Herne aufgehalten hat.

2.8.5 Weitere Förderkriterien

a. bei Begegnungen im Ausland für Herner Jugendliche und deren Betreuende:

- 75 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten inkl. Besuchsprogramm bis zu max. 250,- € je förderungsfähiger Person

- für Verpflegung, Unterkunft und sonstige Kosten 15,- € je Tag und förderungsfähiger Person

b. und Begegnungen in Herne für ausländische Jugendliche und deren Betreuende sowie zwei Mitarbeitende der gastgebenden Organisation:

- für Verpflegung, Unterkunft und Besuchsprogramm sowie sonstige Kosten 15,- € je Tag und förderungsfähiger Person

c. bei Begegnungen an einem dritten Ort in Deutschland:

- 75 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten ab Herne inkl. Besuchsprogramm bis zu max. 40,- € pro förderungsfähiger Person

d. Der Gesamtzuschuss aus öffentlichen Mitteln darf einschließlich etwaiger bewilligter Landes- und/oder Bundesmittel 75 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

2.9 Verwaltungskosten

2.9.1 Gegenstand der Förderung

Zur Durchführung ihrer jugendpflegerischen Tätigkeit erhalten die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und juristische Personen, sofern sie entsprechende Leistungen erbringen, Zuschüsse zu ihren Verwaltungskosten.

2.9.2 Abrechnung ohne Nachweis

Als Verwaltungskosten können bis zu 10 % der gemäß Ziffern 2.1 bis 2.6.2 der Richtlinien der verausgabten Zuschüsse ohne Nachweis abgerechnet werden.

2.9.3 Abrechnung mit Nachweis

Als Verwaltungskosten können bis zu 30 % der gewährten Verbandsmittel mit Nachweis abgerechnet werden, sofern mindestens in gleicher Höhe Aufwendungen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.6.2 der Richtlinien geleistet wurden.

2.9.4 Ausschluss

Im Falle der Abrechnung gemäß Ziffern 2.9.2 entfällt die Berechtigung zur Abrechnung der Ziffer 2.9.3, ebenso entfällt die Berechtigung zur Abrechnung gemäß Ziffer 2.9.2 im Falle der Abrechnung gemäß Ziffer 2.9.3.

3. STADTJUGENDRING

3.1 Gegenstand der Förderung / Eigenmittel des Stadtjugendrings

Durch den Zuschuss soll der Stadtjugendring in die Lage versetzt werden, die Vertretungs- und Verwaltungsaufgaben für seine Mitgliedsverbände entsprechend dem Auftrag seiner Satzung wahrzunehmen sowie zentrale Veranstaltungen zur Selbstdarstellung durchzuführen. Der Stadtjugendring legt dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am Ende der Förderplanperiode einen zusammenfassenden Bericht über die geförderten Projekte vor.

3.2 Projektförderung

3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte im Rahmen der Schwerpunkte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weiter werden durchgeführte Maßnahmen mit zeitlich befristetem Charakter gefördert. Projekte, die in Kooperation mit Dritten (freie Träger, Schulen, Initiativen u. a.) durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

3.2.2 Antragsverfahren

Mit der Beantragung sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung vorzulegen. Die Projektförderung ist beim Stadtjugendring formlos zu beantragen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Stadtjugendring.

3.2.3 Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt 90 % der angemessenen Gesamtkosten, bis zu einem Höchstförderbetrag von 2.500,- € pro Einzelprojekt. Zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten zählen Honorarkosten von höchstens 15,- € Std./Person und Sachkosten.

3.2.4 Nachweis und Fristen

Der Nachweis über die Mittelverwendung ist dem Stadtjugendring bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

4. SCHULARBEITSHILFEN

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Träger bieten in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit oder in sozialen Brennpunkten Schülerinnen und Schülern der umliegenden Schulen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Konfession und ihrer Religion ein niederschwelliges Nachmittagsangebot an. Dabei stehen dem neben sozialen Kontakten und den Freizeitangeboten im Rahmen der Offenen Arbeit, die Hausaufgabenhilfe und die Förderung der deutschen Sprache bei Kindern, insbesondere mit Migrationshintergrund, im Vordergrund. Die Angebote richten sich je nach Standort an Kinder und Jugendliche im Grundschulalter und/oder der Sek. I. Die antragstellenden Einrichtungen sollen von pädagogischen Fachkräften geleitet und von Honorarkräften, Übungsleiter*innen, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJler), Praktikant*innen oder Ehrenamtlichen unterstützt werden. Die Hausaufgabenhilfe findet parallel zu den Öffnungszeiten der Offenen Arbeit statt. Die Räumlichkeiten für die Hausaufgabenhilfe sind in allen Einrichtungen so gewählt, dass die Kinder und Jugendlichen vom normalen Betrieb des Hauses nicht gestört werden. Für eine effektive Arbeit der Schularbeitshilfen ist die Zusammenarbeit bzw. Koordination zwischen Schule, dem Lehrpersonal und den Gruppenleiter*innen unerlässlich. Dies hat jeder Träger zu gewährleisten.

4.2 Zielgruppen

Es werden nur Gruppen gefördert, deren Teilnehmende ihren Hauptwohnsitz in Herne haben und teilweise sogenannten Problem- oder Randgruppen angehören.

Dazu gehören:

- Kinder aus benachteiligten Familien (Familien, die Hilfe benötigen, die dazu dient, sie in Lebenssituationen zu schützen, die sie nicht oder nicht aus eigener Kraft bewältigen können)
- Kinder aus sozialen Brennpunkten
- Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund
- Kinder, die Förderschulen besuchen.

4.3 Förderhöhe

Die Projekte „Schule aus - Jugendhaus“ werden mit 4.000,- € gefördert. Anrechenbar sind Personalkosten bis zu einer Höhe von 15,- € / Stunde sowie Sachkosten.

4.4 Antragsverfahren

Der Träger einer Maßnahme reicht dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie bis zum 1. November des Vorjahres einen Antrag ein. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Stadtjugendring. Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie werden einmal jährlich die geförderten Maßnahmen zur Kenntnis gegeben.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Träger ist verpflichtet, einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Dieser ist möglichst nach Formblatt zu erstellen und muss enthalten:

- eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- einen ausführlichen Arbeitsbericht.

Zuschüsse, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind zurückzuzahlen. Näheres siehe Ziffer 1.2.6.1. Eine Verrechnung mit neuen Haushaltsmitteln findet nicht statt.

5. INVESTITIONSKOSTEN

Die nachfolgenden Förderrichtlinien gelten für die Gestaltung, Ausstattung und Erweiterung von Jugendhäusern und Jugendräumen in Herne.

5.1 Zuschussempfänger

Antragberechtigt sind die Träger von Jugendhäusern und Jugendräumen, die für Kinder und Jugendliche in ihrem Einzugsgebiet innerhalb der Stadt Herne, entsprechend der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten, ein differenziertes Angebot der Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche bereithalten.

5.2 Förderfähige Maßnahmen

Zuschüsse für die Einrichtung können zu folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- Grundausstattung (Möbiliar und Geräte),
- Ergänzung der Grundausstattung,
- einzelne Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die pädagogische Arbeit (z. B. Billardtisch/Kicker über 800 €).

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Verbrauchsmaterial.

5.3 Antragsverfahren und Fristen

Die Einzelanträge sind mit sämtlichen Anlagen dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie bis zum 31.07. eines jeden Jahres vorzulegen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Stadtjugendring.

5.4 Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt bis zu 90% der anerkannten förderungsfähigen Gesamtkosten.

5.5 Bagatellgrenze

Das Antragsvolumen muss mindestens 800,- €¹⁹ umfassen.

5.6 Nachweis und Fristen

Der Träger ist verpflichtet, einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Dieser ist möglichst nach Formblatt zu erstellen und muss eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Zuschüsse, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit neuen Haushaltsmitteln findet nicht statt.

¹⁹ Gemäß § 36 Abs. 3 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)

6. RENOVIERUNG VON JUGENDHÄUSERN UND JUGENDRÄUMEN IN HERNE

6.1 Förderfähige Maßnahmen

Zuschüsse für die Renovierung können zu folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- a. Materialkosten für Verschönerungsmaßnahmen und Umbaumaßnahmen in Selbsthilfe,
- b. Aufwendungen für die Renovierung durch Firmen.

6.2 Antragsverfahren

Die Einzelanträge sind von den Trägern mit sämtlichen Anlagen dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie bis zum 31.07. eines jeden Jahres vorzulegen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Stadtjugendring. Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird am Ende der Förderplanperiode ein Bericht über die geförderten Maßnahmen zur Kenntnis gegeben.

6.3 Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen zu a. bis zu 90 % des Aufwandes.

Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen zu b. bis zu 75 % des Aufwandes.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Träger ist verpflichtet, einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Dieser ist möglichst nach Formblatt zu erstellen und muss eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Zuschüsse, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit neuen Haushaltsmitteln findet nicht statt.

7. SONDERMITTEL ZUR FÖRDERUNG BENACHTEILIGTER KINDER UND JUGENDLICHER

Die Maßnahmen sollen allen jungen Menschen offenstehen.

Auf Einzelantrag hin, können zusätzliche Mittel für Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen gewährt werden, soweit die Voraussetzung gemäß den nachfolgenden Kriterien der Richtlinien erfüllt sind. Die Abrechnung der Maßnahmen hat in der Regel sechs Wochen nach Beendigung zu erfolgen, spätestens jedoch am 15.11. des laufenden Jahres. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.

7.1 Schulung von Leitenden und Mitarbeitenden

Teilnehmende der Schulungen, deren Erziehungsberechtigte, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, sind von Teilnehmendengebühren befreit. Das Gleiche gilt für Teilnehmende, die selbst über ein Einkommen nach diesen Tatbeständen verfügen. Als Nachweise gelten die Vorlage von ALG II, Grundsicherungs- und Wohngeldbescheid sowie ein Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe.

7.2 Kinder- und Jugendholung

Für Teilnehmende einer Maßnahme der Ziffer 2.5, deren Erziehungsberechtigte Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII Sozialhilfe, der Grundsicherung im Alter, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, können - **bis zu maximal 20% des verbleibenden Eigenanteils** - zusätzlich bis zu 15,- € je Person und Tag als Zuwendung verrechnet werden. Das Gleiche gilt für TN, die selbst über ein Einkommen nach diesen Tatbeständen verfügen. Als Nachweise gelten die Vorlage von ALG II, Grundsicherungs- und Wohngeldbescheid sowie ein Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe. Aus der dem Verwendungsnachweis beigefügten Teilnehmendenliste muss die Höhe des im Einzelnen gezahlten Zuschusses und der Personenkreis gemäß Ziffern 2.5.1 - 2.5.3 zu ersehen sein.

7.3 Härtefallregelung

In besonderen Einzelfällen greift eine Härtefallregelung, die eine zusätzliche Anteils- oder Vollfinanzierung ermöglichen kann. Für diese Härtefälle haben die Träger die Pflicht, die entsprechenden Gründe schriftlich vor Antritt der Ferienmaßnahme darzulegen. Die Entscheidung zur Anwendung der Härtefallregelung behält sich ausschließlich der Fachbereich 42/3 vor.

7.4 Ferienprogramm - kostenlose Ferienmaßnahmen vor Ort für alle Kinder

Gefördert werden Ferienaktionen von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Je Tag und förderfähigem TN wird eine Zuwendung von bis zu 15,- € gezahlt. Die Zuwendung kann ebenfalls für die jeweilige Betreuungsperson gewährt werden. Förderfähig sind Mahlzeiten bei Tagesveranstaltungen oder Tagesausflügen mit einer Dauer von mindestens sechs Stunden. Bei kürzeren Veranstaltungen können Snacks als Verpflegungskosten abrechnet werden.

Darüber hinaus sind Kosten für die Durchführung der Maßnahmen, z. B. Honorare, Aufwandsentschädigungen, Transferkosten, Eintrittsgelder, Verbrauchsmaterialien, etc. förderfähig.

Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem allgemeinen Betrieb der Einrichtung stehen, wie z. B. Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien sind über die adäquaten Ziffern der Richtlinienpositionen abzurechnen und im Rahmen des Budgets des Trägers zu finanzieren.